

## **Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lethe"**

### **Allgemeines**

Der Rat der Europäischen Union hat im Jahr 1992 die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Richtlinie)<sup>1</sup> verabschiedet. Hauptziel dieser Richtlinie ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt beizutragen. Die FFH-Richtlinie enthält hierzu in Anhang I die natürlichen Lebensraumtypen sowie in Anhang II Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten ausgewiesen werden müssen. Diese dienen gemeinsam mit den nach der Vogelschutzrichtlinie<sup>2</sup> ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten der Schaffung eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000).

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie sind die von der Europäischen Kommission in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz<sup>3</sup> zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). In den ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten sind entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um einen günstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A oder B) der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die Definition eines günstigen Erhaltungszustandes ergibt sich aus Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie.

Das Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ ist der Europäischen Kommission entsprechend der FFH-Richtlinie gemeldet und in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden. Teil des FFH-Gebietes ist der Flusslauf der Lethe mit angrenzenden Auenbereichen, die sich derzeit im Landschaftsschutzgebiet „Lethe-Tal und Staatsforst Tüdick“ (LSG OL 55 – Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg - LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976- (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15 S. 218)) und im Landschaftsschutzgebiet „Lethetal“ (LSG CLP 10 - Verordnung des Landkreises Cloppenburg vom 31.07.1992) befinden.

Das NSG liegt in den Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg. Da der flächenmäßig größere Teil im Bereich des Landkreises Oldenburg liegt wurde einvernehmlich die Übertragung der Zuständigkeit gem. § 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) für die Sicherung des Flusslaufes der Lethe für den im Bereich des Landkreises Cloppenburg liegenden Teils auf den Landkreis Oldenburg beantragt. Die Zuständigkeit wurde mit den Erlassen des MU vom 13.11.2017 und 15.02.2019 auf den Landkreis Oldenburg übertragen.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten die zum Zeitpunkt der Verabschiedung üblichen Beschränkungen und Verbote. Gegenüber einem Naturschutzgebiet handelt es sich bei einem Landschaftsschutzgebiet um großflächigere Gebiete mit geringeren Nutzungseinschränkungen. Um die Schutzziele zu erreichen, ist eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erforderlich. Dadurch werden die Schutzbestimmungen erweitert. Rechtsgrundlage für die Festsetzung als Naturschutzgebiet sind die §§ 22 und 23 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

<sup>3</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

<sup>4</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 104)

## Entwurf Stand 20.05.2019

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Gemäß § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Naturschutzgebiete durch Verordnung festsetzen.

Die öffentliche Beteiligung im Rahmen des Ausweisungsverfahrens erfolgt gem. § 14 NAGBNatSchG. Des Weiteren werden die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 (2) BNatSchG in Verbindung mit § 38 NAGBNatSchG beteiligt. Über die Ausweisung entscheidet abschließend der Kreistag des Landkreises Oldenburg nach Abwägung aller Stellungnahmen und Eingaben. Hierzu ist das Einvernehmen mit dem Landkreis Cloppenburg mittels Kreistagsbeschluss des Landkreises Cloppenburg herzustellen.

Ein Inkrafttreten der Verordnung erfolgt nach der Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt und im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg.

### **Zu § 1 Naturschutzgebiet und § 2 Schutzzweck**

§ 1 enthält eine Beschreibung des Schutzgebietes hinsichtlich der Größe, Abgrenzung und besonderen Charakteristik. Das Naturschutzgebiet „Lethe“ liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ sowie „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und hat eine Größe von insgesamt rd. 39 ha. Das NSG beginnt im Süden im Anschluss an das NSG Ahlhorner Fischteiche südlich der Landesstraße 871 in der Gemeinde Großenkneten und verläuft in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in den Osternburger Kanal in der Gemeinde Wardenburg.

Die Lage und Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus den der Verordnung beigelegten Karten. Die Karten werden gem. § 14 (4) NAGBNatSchG mit dem Verordnungstext im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg veröffentlicht.

Weitergehende Informationen insbesondere zu Lebensraumtypen und den jeweiligen Erhaltungszuständen sowie Biotopen und Arten können bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.

Das NSG ist gekennzeichnet durch die Lethe als Tieflandbach. Sie weist abschnittsweise eine hohe Naturnähe einschließlich entsprechender flutender Wasservegetation, autotypischer Waldbiotope sowie standortgerechter heimischer Röhrichte, feuchter Hochstaudenfluren und weiterer wasserbeeinflusster Biotope auf. Sie ist außerdem Lebensraum für teilweise seltene, schutzbedürftige und schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten sowie Standort einer Vielzahl schutzbedürftiger und gesetzlich geschützter Biotope. In weiten Strecken wurde sie insbesondere im Unterlauf stark verändert, sie besitzt jedoch insgesamt das Potential wieder naturnah gestaltet werden zu können.

Die Abgrenzungen des NSG „Lethe“ ergeben sich aus den Daten des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS). Hier wurden der Gewässerlauf sowie die Gewässerbegleitflächen gewählt, die laut Auskunft des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) keiner Nutzung bei der Einmessung der entsprechenden Flurstücke unterlagen. Die Gewässerbegleitflächen werden laut Liste der Objektartenbereiche und Objektartengruppen mit ihren Objektarten und Datentypen von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) mit Stand 2015 als dem Gewässer zugehörige Fläche definiert. Hinsichtlich der Grenzwahl ergeben sich Ausnahmen bei der Hinzunahme naturschutzfachlich wertvoller Flächen. Dazu gehören insbesondere eine Kompensationsfläche aus dem Flurbereinigerungsverfahren Beyerbruch und ein Stillgewässer, das als LRT 3150 ausgewiesen ist. Die Kompensationsfläche unterliegt keiner landwirtschaftlichen Nutzung und wird nur von Gehölzen insofern freigehalten, als dass sie jährlich in Teilen gemäht wird. In weiten Teilen des Gewässerverlaufs sind im Rahmen eines Flurbereinigerungsverfahrens die Gewässerbegleitflächen in den Eigentumsflächen der Huntewasseracht aufgegangen. Diese sind nun vollständig Bestandteil des NSG. **Eine vollständige Auflistung aller Flurstücke im NSG ist als Anhang zur Begründung beigelegt.**

Der Schutzzweck in § 2 der Verordnung begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich. Aus dem Schutzzweck ergeben sich die für den Schutz des Gebietes erforderlichen Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Er gibt Anhaltspunkte für die Auslegung des Verordnungstextes und dient der allgemeinen Information über das Schutzgebiet.

Das NSG wird unter anderem aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit geschützt. Gemäß § 21 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflan-

## Entwurf Stand 20.05.2019

zenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Diese Strukturen sind in weiten Teilen selten geworden, da diverse Nutzergruppen immer mehr Flächen intensivieren. Die Lethe weist abschnittsweise naturnahe und daher naturschutzfachlich wertvolle Bereiche auf. Diese bekommen aufgrund ihrer Seltenheit und durch die Lethe als Wanderkorridor zwischen den einzelnen Elementen eine hohe Bedeutung für diverse Arten. Das Ökosystem Fließgewässer weist ein hohes Potential hinsichtlich Dynamik, verschiedener abiotischer und biotischer Strukturen und Artenvorkommen und somit Potential für Renaturierung und Wiederansiedlung auf.

Ziel ist die Entwicklung eines durchgängig naturnahen Tieflandbachs mit entsprechend variablen Fließgeschwindigkeiten, Tiefen und Überflutungsdynamiken, nährstoffarmem und sauerstoffreichem Wasser sowie vielfältiger Auen-, Ufer- und Sohlstruktur mit mosaikartig vorkommenden unterschiedlichen Strukturen wie Mäander, Totholzverkläuerungen, vielfältiger Substratsortierung, arten- und blütenreichen Hochstaudenfluren, Sauergras-, Binsen- und Staudenriede, Röhrichte sowie autypischen Waldbiotopen (insbesondere Erlenbruchwald und bodensaure Eichenwälder). Dieses Erscheinungsbild spiegelt ein nahezu intaktes Ökosystem mit Lebensräumen für eine natürliche fließgewässertypische Lebensgemeinschaft der Tiefen- und Uferzone sowie der Auenbereiche einschließlich aller Bestandteile wider. So soll die Lethe insbesondere eine herausragende Bedeutung als Wanderroute, Laich- und Aufwuchsgewässer für diverse Rundmaul- und Fischarten erhalten. Daneben sind unter anderem immer seltener werdende naturnahe Feuchtbiopte und ihre jeweiligen Kontaktbiopte in ausreichender Flächengröße zu entwickeln um entsprechende Lebensgrundlagen für stabile, sich langfristig selbst erhaltende Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schaffen. Ausreichende Uferstreifen sollen langfristig jegliche nachteilige Stoffeinträge in die Lethe minimieren und so insbesondere Gefährdungen durch Nährstoffeinträge, Verockerung oder Veränderung von Sohlstrukturen eingrenzen. Ein stabiles und naturnahes Ökosystem ist in der Lage, einer Vielzahl an Tieren und Pflanzen Lebensraum zu bieten. Zu den charakteristischen Arten zählen insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*), sowie Rapfen (*Aspius aspius*), Moderslieschen (*Leucaspius delineatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Karausche (*Carassius carassius*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Gemeine Heidelibelle (*Sympetrum vulgatum*), Blutrote Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*), Gemeine Binsenjungfer (*Lestes sponsa*) Sumpf-Heidelibelle (*Sympetrum depressiusculum*), Große Erbsenmuschel (*Pisidium amnicum*), Köcherfliegen (*Brachycentrus subnubilus*, *Beraeodes minutus*, *Rhyacophila nubila*, *Polycentropus irroratus* und *Sericostoma*). Die Lethe ist außerdem Bestandteil des Lebensraumes von Vögeln wie Steinkauz (*Athene noctua*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*). Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere Wechselblütiges Tausenblatt (*Myriophyllum alterniflorum*), Biegsame Glanzleuchteralge (*Nitella flexilis*), Alpen-Laichkraut (*Potamogeton alpinus*), Gewöhnlicher Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*), Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*), Wasserstern (*Callitriche spec.*), Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Bach-Quellkraut (*Montia fontana*), Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) und Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudoacorus*). Weitere Tier- und Pflanzenarten sind vertreten oder besitzen Potential zur Entwicklung und Wiederansiedlung.

Im FFH-Gebiet sind im Rahmen der Basiskartierung die wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

- 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“
- 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“

sowie die wertbestimmenden Arten Fluss- und Bachneunauge gem. Anhang II der FFH-Richtlinie festgestellt worden.

Eine Besonderheit liegt hier in der hohen Mobilität vorkommender Hochstaudenfluren. Insbesondere feuchte Hochstaudenfluren in den Auen der Fließgewässer stehen in enger ökologischer Wechselbeziehung zu anderen autypischen Biotopkomplexen und bilden somit häufig Saumbiotope. Sie kommen insbesondere in der Nachbarschaft von Gewässern, Grünland-, Weidengebüsch- und Waldgesellschaften vor. Häufig treten lokal jährliche Veränderungen auf, die im Hinblick auf eine feste Verortung in Karten problematisch werden. Aus diesem Grunde wurde in dieser Verordnung auf eine Festschreibung der Hochstaudenfluren in einer Karte verzichtet. Sie sind jedoch vor Ort einfach zu erkennen. Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen- Niedersächsische Strategie zum

## Entwurf Stand 20.05.2019

Arten- und Biotopschutz des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) beinhalten hierzu unter anderem folgende Beispiele:

An Bächen und kleinen Flüssen treten vorwiegend Mädesüß-Hochstaudenfluren auf. In größeren Flusstälern finden sich Ausprägungen mit Arten der Stromtäler wie Sumpf-Wolfsmilch, Gelbe Wiesenraute, Langblättriger Ehrenpreis und Spießblättriges Helmkraut. Die Hochstaudenfluren an Altarmen sind oft von Blutweiderich geprägt. An feuchten Waldrändern (auch an Innenrändern entlang breiter Forstwege) treten häufig Hochstaudenbestände aus Arten wie Wasserdost, Kohl-Kratzdistel oder Behaarter Karde auf.

Gute Ausprägungen sind von Hochstauden dominiert. Des Weiteren kommen Bestände vor, die von Brennessel und anderen stickstoffliebenden Arten sowie von Rohrglanzgras oder Schilf geprägt sind, in die die kennzeichnenden Hochstauden mit wechselnden Anteilen eingestreut sind.

Wie im Schutzzweck aufgeführt sollen die Hochstaudenfluren in artenreichen Ausprägungen vorkommen. Nicht darunter fallen gebietsfremde oder invasive Arten wie beispielsweise Kanadische Goldrute, Drüsiges Springkraut, Staudenknöterich oder Riesen-Bärenklau. Entnahmen von standortfremden Arten sind gemäß §4 Abs.2 Nr. 3c) mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Des Weiteren kommt in unmittelbarer Nachbarschaft zur Lethe der LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ vor. Diese ragen teilweise ins NSG „Lethe“ hinein und sind Bestandteil größerer Komplexe, die hauptsächlich außerhalb des NSG liegen. Daneben sind weitere Gehölzbestände als typische bachbegleitende Vegetationsstruktur vorhanden. Diese sind Teil einer natürlichen Aue und erfüllen insbesondere die Funktion einer Ufersicherung. Die Entnahme und Veränderung sämtlicher Gehölze ist untersagt. Eine forstwirtschaftliche Nutzung im Uferbereich zu Fließgewässern ist ohnehin nicht zu vermuten. Teilweise Rückschnitte im Rahmen der Gewässerunterhaltung und -entwicklung werden mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt. Darüber hinaus sind Entnahmen von standortfremden Arten gemäß §4 Abs.2 Nr. 3b) bzw. c) mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, wenn diese dem Schutzzweck des NSG nicht zuwiderlaufen

Erhaltungsziele sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die genannten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Um die Erhaltungsziele erreichen zu können, müssen entsprechende Schutzbestimmungen mit geeigneten Ver- und Geboten in die Verordnung aufgenommen werden.

### **zu § 3 Verbote**

Die Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft bestimmt des Weiteren gem. § 22 (1) BNatSchG auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Schutzgebietserklärung soll sichergestellt werden, dass u. a. eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, vermieden werden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirken könnten (Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie). Gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Naturschutzgebiet alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Zur Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben enthält § 3 Abs. 1 der Verordnung daher ein generelles Veränderungsverbot (Satz 1) sowie erläuternd hierzu eine beispielhafte und nicht abgeschlossene Auflistung von Handlungen (Satz 2), bei denen von vornherein feststeht, dass sie zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, und daher verboten sind.

Zur Klarstellung werden zu den einzelnen Verboten unter § 3 Absatz 1 noch folgende Hinweise gegeben:

Das Verbot gem. § 3 Absatz 1 Nr. 4 betrifft nicht den ordnungsgemäßen Einsatz von Diensthunden wie Jagd-, Such- und Polizeihunden.

Unter einer gebietsfremden Art (§ 3 Abs. 1 Nr. 12) wird eine Art verstanden, die in dem betreffenden Gebiet natürlicherweise nicht vorkommt. In der Regel sind gebietsfremde Arten durch den Einfluss des Menschen nach 1492 in die freie Natur gelangt. Das Verbot soll die standortheimischen und teil-

## Entwurf Stand 20.05.2019

weise seltenen Pflanzengesellschaften fördern und schützen, um insbesondere konkurrenzschwache standortheimische Arten zu erhalten und zu entwickeln.

Bezüglich der genannten invasiven Arten wird auf die Begriffsbestimmung unter § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG verwiesen.

Erläuternd zu § 3 Absatz 1 Nr. 13 wird darauf hingewiesen, dass mit einem verbotenen Lagern nicht ein kurzfristiger Aufenthalt im Wegebereich (z.B. Rasten, Verzehr von Speisen und Getränken), insbesondere wenn entsprechende Einrichtungen wie z.B. Ruhebänke vorhanden sind, gemeint ist.

### **zu § 4 Freistellungen**

§ 4 enthält mit den Freistellungen die Handlungen oder Maßnahmen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten nach § 3 freigestellt ist und die dem Schutzzweck nach § 2 der Verordnung in der Regel nicht widersprechen. Diese sind zum Teil mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen, um durch eine vorherige Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde sicherstellen zu können, dass eine Beeinträchtigung, Gefährdung oder nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes durch die beabsichtigten Handlungen oder Maßnahmen nicht erfolgt bzw. durch entsprechende Nebenbestimmungen im Zustimmungsbescheid vermieden werden kann.

Freigestellt ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke. **Zu den Nutzungsberechtigten gehören auch die Kunden, Besucher oder sonstige Vertragspartner der Eigentümer, Mieter oder Pächter, der an die Leth angrenzenden Grundstücke.**

Freigestellt ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2a der Verordnung das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben. In diesem Zusammenhang wird zur Klarstellung auch auf die Regelung in § 39 NAGB-NatSchG hingewiesen.

Maßnahmen zur Entnahme von invasiven Arten stehen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3c unter Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde. Ein besonderes Augenmerk liegt insbesondere dann auf der Bekämpfung invasiver Arten, wenn streng geschützte Arten davon gefährdet sein könnten. **Beispielsweise sind die Fallen bei der Bisamjagd so zu wählen, dass insbesondere Verletzung und Tötung besonders und streng geschützter Arten sowie ihrer Jungtiere vermieden werden. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Fischotter und Wasservögeln. Eine Vermeidung kann unter anderem durch die Wahl der Eingangsöffnungsgrößen (maximal 8,5 cm), Vogelsicherungen oder Otterrungen herbeigeführt werden.**

Verschiedene im NSG vorkommende Arten sind an Mikrohabitate der Gewässersohle oder des Ufers gebunden. Zu intensive oder falsche Gewässerunterhaltung können zu Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen führen. Insbesondere bei der Leerung der Sandfänge muss ein besonderes Augenmerk auf mögliche Beeinträchtigungen von geschützten Arten liegen. Hinsichtlich Erhalt und Entwicklung der Hochstaudenfluren ist es wichtig, eine Uferunterhaltung an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Diese und weitere Maßnahmen der Gewässerunterhaltung müssen im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden, um den verschiedenen Anforderungen Rechnung tragen zu können § 4 Abs. 3.

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 8 ist der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nach vorheriger Anzeige freigestellt. Der Rückschnitt ist fachgerecht durchzuführen, um einen vitalen Gehölzbestand zu erhalten. Insbesondere müssen die Schnittflächen glatt und sauber sein; ein Ausfransen oder Quetschen der Rinde und des Kambiums ist zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass analog zur Unterhaltung an Straßen ein maximales Lichtraumprofil von 4 bis 5 m für das Fahren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen unter Bäumen ausreichend ist. Dies gilt entsprechend für § 4 (2) Nr. 5.

Die forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich des NSG sind verboten. Jedoch bleiben die rechtmäßig bestehenden Einleitungen von Dränungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt (§ 4 Absatz 4). Die Reparatur bzw. Erneuerung von bestehenden Dränungen wird hinsichtlich Art und Ausführung unter Zustimmungsvorbehalt gestellt. So soll insbesondere vermieden werden, dass bei der Erneuerung größere Rohre benutzt werden oder Verlegungen in größere Tiefen erfolgen. Die Neuanlage von Drainagen ist verboten.

## **Entwurf Stand 20.05.2019**

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gem. § 4 Absatz 5 umfasst auch den ordnungsgemäßen Einsatz von Jagdhunden. Ein Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich der Neuanlage von Wildäckern, Futterplätzen etc. ist erforderlich, um die Zielsetzung der Entwicklung und Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen nicht zu gefährden.

Des Weiteren erfolgt im Hinblick auf das Vorkommen des Fischotters und seiner möglichen Gefährdung im Rahmen der Bejagung invasiver, jagdbarer Arten eine Reglementierung zu den einzusetzenden Fallen. Der Fischotter hat einen hohen Energiebedarf und versucht aktiv zu flüchten. Eine Gefangennahme mit herkömmlichen Fallen kann dazu führen, dass diese Art zu viele Stunden unter Nahrungsentzug leidet oder sie ihre Zähne bei dem Versuch sich herauszubeißen nachhaltig schädigt und somit nicht überlebensfähig wäre. Die Population des Landkreises Oldenburg ist sehr niedrig und instabil, sodass eine Tötung oder Vergrämung zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen würde. Diese ist nach geltendem Recht verboten und muss unbedingt vermieden werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann insbesondere die weitere intensive Bejagung der invasiven und jagdbaren Art Nutria (*Myocastor coypus*) mit der in dieser Verordnung festgeschriebenen Falle erfolgen, ohne Fischotter zu gefährden.

### **zu § 5 Befreiungen**

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der §§ 67 BNatSchG und 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 3 der Verordnung gewähren. Der § 67 BNatSchG definiert daher auch, unter welchen in diesem Paragraphen genannten Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten erteilt werden kann.

Pläne und Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, dieses Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Sie sind gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, wenn sie sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, können aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einer Abweichungsprüfung unterzogen werden. Die Anforderungen an eine Ausnahme ergeben sich aus § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG und gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus.

### **zu § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie. Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. des Eigentümers, freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, oder Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

### **zu § 9 Ordnungswidrigkeiten**

§ 9 gibt die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Naturschutzgebiete enthält. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften von der Naturschutzgebietsverordnung unberührt bleiben. Auf die Straftatbestände des § 329 Abs. 3 bis 6 und des § 330 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639), wird hingewiesen.

### **zu § 10 Inkrafttreten**

Die Verordnung wird sowohl im Niedersächsischen Ministerialblatt als auch im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg verkündet.

Die Verordnung gilt unbefristet, da eine zeitliche Befristung der in § 3 definierten Ziele der langfristigen Erhaltung und Entwicklung entgegen stünden. Im Übrigen benötigen auch die Eigentümer und Nutzer der von der Ausweisung betroffenen Flächen verlässliche, absehbare und konstante Rahmenbedingungen.

**Wildeshausen, den  
Landkreis Oldenburg  
Der Landrat**